

12.06.90

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung und anderer milch-
rechtlicher Vorschriften

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 2 nach Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Milch-GüteVO)

In Artikel 2 ist

a) nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
ersetzt;'

b) in Nummer 4 in § 9 Abs. 4 Satz 2 das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

341/1/90

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Umstellung auf das geometrische Mittel hat zur Folge, daß sich "Ausreißer" bei den Proben weniger stark auswirken. Im übrigen sehen auch die EG-Verordnungsvorschläge (BR-Drucksachen 170/90 und 249/90) die Ermittlung des geometrischen Mittels vor.

2. Artikel 3 (Änderung der MilchVO)

In Artikel 3 ist

a) Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort
"arithmetischen"
durch das Wort
"geometrischen"
ersetzt;

b) Folgender Satz wird angefügt:
"Bei Überschreitungen des weiter wie
Regierungsvorlage.";

b) in Nummer 2 die Angabe "§ 13"
durch die Angabe "§ 14"
zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Milch- und Margarinegesetz und Änderung der Milch-Güteverordnung.

3. Artikel 4 (Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-VO)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird Absatz 3 Satz 2 als Satz 2 angefügt.

bb) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden gestrichen.

b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte

"§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes"

durch die Worte

"§ 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.'

Begründung:

zu a): Streichung von im Hinblick auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 des neuen Milch- und Margarinegesetzes überflüssigen Bestimmungen.

zu b): Folgeänderung der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Milch- und Margarinegesetz.

B

4. **Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.